



Industrie- und Handelskammer
Bremerhaven

- Standortpolitik ●
- Starthilfe und Unternehmensförderung ●
- Aus- und Weiterbildung ●
- Innovation | Umwelt ●
- International ●
- Recht | Fair Play ●

Merkblatt

Beschränkung der Haftung bei der GbR

Ihr Ansprechpartner für diese Information:

Assessor jur. Dipl.-Betriebswirt Martin Johannsen
Geschäftsführer - Geschäftsbereich I
Tel 0471 92460-33
Fax 0471 92460-91
E-Mail: johannsen@bremerhaven.ihk.de

Stand: März 2010

Hinweis: Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit der gebotenen Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit übernommen werden.

Einleitung

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) erfreut sich als Rechtsform für Unternehmen gerade in der Gründungsphase großer Beliebtheit, da ihre Gründung - verglichen mit der einer GmbH - unkompliziert und kostengünstig ist. Als Nachteil ist jedoch zu vermerken, dass die Haftung mit dem Privatvermögen nur schwer ausgeschlossen werden kann. Zweck dieses Merkblattes ist es aufzuzeigen, inwieweit ein solcher Ausschluss nach der neuesten Rechtsprechung möglich ist und was dabei zu beachten ist.

2. Haftung der Gesellschafter auch mit dem Privatvermögen

Für die Gesellschafter entstehen im Rahmen der Tätigkeit einer GbR zahlreiche Verpflichtungen, und zwar zum einen aufgrund des Gesetzes, z.B. bei Vertragsverletzungen oder unerlaubten Handlungen, zum anderen aufgrund rechtsgeschäftlicher Verpflichtung. Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen entstehen, indem die Gesellschafter selbst oder vertreten durch andere, Verträge abschließen. Die Besonderheit bei der GbR besteht darin, dass nicht nur die Gesellschaft selbst, sondern auch die Gesellschafter als Träger dieser Verpflichtungen in Betracht kommen, da die GbR nur als teilrechtsfähig angesehen wird. Die Gesellschafter werden selbst verpflichtet, also auch durch die anderen Gesellschafter und haften nicht nur mit ihrem Anteil am Gesellschaftsvermögen, sondern mit ihrem gesamten Privatvermögen.

3. Begrenzung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen

Nach der Rechtsprechung des BGH (BGHZ v. 27.09.1999 AZ II ZR371/98) lässt sich eine Begrenzung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen nur durch eine ausdrückliche individuelle Vereinbarung mit dem Geschäftspartner erreichen. Andere Möglichkeiten sind nach der Auffassung des BGH nicht geeignet, eine wirksame Haftungsbeschränkung herbeizuführen.

Im Einzelnen gilt nun folgendes:

a) Einschränkung der Vertretungsmacht des geschäftsführenden Gesellschafters

Nach der früheren Rechtsprechung konnte eine Begrenzung der Haftung auch durch eine Beschränkung der Vertretungsmacht des geschäftsführenden Gesellschafters für rechtsgeschäftlich begründete Verbindlichkeiten erfolgen, wenn dem Vertragspartner deutlich erkennbar war, dass die Gesellschafter nach ihrer Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag nicht persönlich haften wollen. Dann könne der Vertragspartner nämlich nicht davon ausgehen, dass der handelnde Gesellschafter bevollmächtigt sei, die anderen Gesellschafter zu vertreten.

Diese Rechtsprechung zur Erkennbarkeit der beschränkten Vertretungsmacht hat der BGH nunmehr aufgegeben. Zwar sei es denkbar, dass die Gesellschafter eine Vertretungsregelung dergestalt treffen, dass der Handelnde nur insoweit berechtigt ist, die anderen Gesellschafter zu vertreten, als er mit dem Vertragspartner eine Haftungsbeschränkung auf das gesamthänderisch gebundene Vermögen der Gesellschafter vereinbart.

In diesem Fall wird aber die Haftungsbeschränkung nur dann dem Vertragspartner gegenüber wirksam, wenn es dem Handelnden gelingt, die Beschränkung in den individuell ausgehandelten Vertrag aufzunehmen. Eine Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen ohne Zustimmung des Vertragspartners ist daher nicht wirksam.

b) Die Zusätze "GbR mit beschränkter Haftung"

Die GbR hat nicht das Recht, eine Firma zu führen. Dieses Recht haben nur Kaufleute mit einem nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb, z.B. in Form einer OHG (Offene Handelsgesellschaft). Infolge der Rechtsprechung vermag das

Auftreten als "GbR mbH" oder unter einer ähnlichen Bezeichnung und der daraus ersichtliche Wille der Gesellschafter, nur mit ihrem Anteil am Gesellschaftsvermögen zu haften, eine Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen ebenfalls nicht herbeiführen. Der BGH lehnt also die Möglichkeit einer pauschalen Haftungsbeschränkung durch den Zusatz "mbH" ab. Er begründet dies damit, dass dieser Zusatz keine Erklärung beinhaltet und ein Bedürfnis für die Anerkennung einer neuen Gesellschaftsform "GbR mbH" nicht besteht. Im Übrigen sei dieser Zusatz wegen der Verwechslungsgefahr mit der GmbH irreführend und daher nicht zulässig.

c) Einzige Möglichkeit: Ausdrückliche, individuelle Vereinbarung der Begrenzung der Haftung der Gesellschafter auf das Gesellschaftsvermögen

Diese Möglichkeit ist derzeit der einzige Weg, eine persönliche Haftung der Gesellschafter auszuschließen. Der Vertragspartner ist in diesem Fall von vornherein, durch eine ausdrückliche oder stillschweigende individuelle Vereinbarung über die Haftungsbeschränkung informiert, so dass auch unter dem Aspekt des Verkehrsschutzes keine Bedenken bestehen. Problematisch ist allein, ob sich ein solcher Haftungsausschluss in der Praxis durchsetzen lässt. Während dies im Rahmen von Vertragsverhandlungen über ein großes Projekt - man denke an Bauherrengemeinschaften - durchaus üblich ist, wird ein derartiger Haftungsausschluss bei alltäglichen Geschäften nur schwer durchsetzbar sein. Eine Haftungsbeschränkung in Form von allgemeinen Geschäftsbedingungen ist dagegen wegen Verstoßes gegen § 307 BGB nicht möglich.

d) Sonderfall: Die Partnerschaftsgesellschaft

Für Zusammenschlüsse von freiberuflich Tätigen (d.h. ohne Gewerbeschein) besteht die Möglichkeit des Eintrages in das Partnerschaftsregister und damit auch einer Haftungsbeschränkung auf den Handelnden.

4. Fazit

Die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung besteht auch bei der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Es bietet sich, abgesehen vom Sonderfall der Partnerschaftsgesellschaft, letztlich nur eine Möglichkeit an, um eine Beschränkung der Haftung wirksam herbeizuführen: Die Aufnahme der Beschränkung in den jeweils individuell mit dem Vertragspartner ausgehandelten Vertrag.